

289 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

27. 11. 1963

Regierungsvorlage

I.

**Bundesgesetz vom
mit dem das Allgemeine Sozialversiche-
rungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle
zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 86/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184//1963 und BGBl. Nr. 253/1963 wird abgeändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. in der Kranken- und Unfallversicherung

- a) freiberuflich tätige bildende Künstler im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 4 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz;
- b) Pflichtmitglieder der Tierärztekammern im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 5 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.“

2. § 36 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:
„Das Gleiche gilt für die nach § 8 Abs. 1 Z. 4 in der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten Personen.“

3. Im § 44 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß der Z. 4 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine Z. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„5. bei den nach § 8 Abs. 1 Z. 4 in der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten Pflichtmitgliedern der Tierärztekammern

in der Krankenversicherung ein Betrag von täglich 100 S;

in der Unfallversicherung ein Betrag von täglich 160 S.“

4. Im § 52 dritter Satz sind nach den Worten: „der bildenden Künstler“ die Worte „und der Pflichtmitglieder der Tierärztekammern“ einzufügen.

5. § 80 hat zu lauten:

„Beitrag des Bundes.

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund für das Jahr 1964 einen Beitrag von 3088'6 Millionen Schilling. Hievon entfallen auf die

Mill. S

- a) Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter 1790'8
- b) Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt 821'0
- c) Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 74'5
- d) Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten 294'8
- e) Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues 107'5

(2) Der Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit in den Monaten April und September mit je zwei Viertel, in den übrigen Monaten mit je einem Viertel zu bevorschussen.“

6. Dem § 121 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß die Anstaltspflege für Angehörige ab dem Zeitpunkt zu gewähren ist, in dem der Versicherte die Wartezeit erfüllt hat.“

7. Im § 138 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der lit. d durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine lit. e mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„e) gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b teilversicherte Pflichtmitglieder der Tierärztekammern.“

8. a) Im § 229 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß der Z. 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine Z. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„4. in der Pensionsversicherung der Arbeiter beziehungsweise der Pensionsversicherung der Angestellten überdies vor dem Zeitpunkt der Einführung der Pflichtversicherung in der Pensions(Renten)versicherung gelegene Zeiten, für

die der Versicherte die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit der im § 4 Abs. 3 und im § 7 Z. 2 lit. b bezeichneten Art nachweist.“

b) Dem § 229 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Beim Vorliegen von Zeiten nach Abs. 1 Z. 4 gelten für die Bemessung der Leistung in jedem vollen Kalenderjahr der Ausübung der in Abs. 1 Z. 4 genannten Erwerbstätigkeit

bei Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1905 8 Monate,

bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1916 7 Monate,

bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1917 und später 6 Monate

an Ersatzzeit als erworben.“

9. Im § 243 Abs. 1 Z. 3 lit. a ist der Ausdruck „§ 229 Abs. 1 Z. 1“ durch den Ausdruck „§ 229 Abs. 1 Z. 1 und 4“ zu ersetzen.

10. § 251 a Abs. 4 erster Satz hat zu lauten: „Ersatzzeiten der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1952, bei den nach § 2 Abs. 2 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz Pflichtversicherten aus der Zeit vor dem jeweiligen Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen über die Versicherungspflicht, und Ersatzzeiten der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1957 sind bei Anwendung der Sonderregelung des Abs. 3 in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung nicht zu berücksichtigen.“

11. Im § 262 zweiter Satz ist der Ausdruck „mindestens 50 S“ durch den Ausdruck „mindestens 53 S“ zu ersetzen.

12. a) § 292 Abs. 2 lit. I hat zu lauten:

„I) ein Drittel der nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährten Grund- und Elternrenten.“

b) § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 840 S,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 840 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 315 S,

falls beide Elternteile verstorben sind 475 S,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 560 S,

falls beide Elternteile verstorben sind 840 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 345 S und für jedes Kind (§ 252) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

13. § 292 a Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Unterhaltsverpflichtungen im Sinne des Abs. 1 sind, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, zu berücksichtigen

bei einem monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	mit dem Betrage von monatlich
von 900 S bis 1000 S	40 S
von mehr als 1000 S bis 1100 S	55 S
von mehr als 1100 S bis 1200 S	70 S
von mehr als 1200 S bis 1300 S	85 S
von mehr als 1300 S bis 1400 S	110 S
von mehr als 1400 S bis 1500 S	135 S
von mehr als 1500 S bis 1600 S	160 S
von mehr als 1600 S bis 1700 S	190 S
von mehr als 1700 S bis 1800 S	220 S
von mehr als 1800 S bis 1900 S	250 S
von mehr als 1900 S bis 2000 S	300 S.“

14. Im § 472 Abs. 3 zweiter Satz ist der Ausdruck „(§ 123 Abs. 6)“ durch den Ausdruck „(§ 123 Abs. 7)“ zu ersetzen.

15. Nach § 484 ist ein § 484 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Krankenversicherung bei Beurlaubung gegen Einstellung der Bezüge.

§ 484 a. (1) Die Krankenversicherung der Bundesangestellten ruht bei Versicherten nicht, die aus dem Grund der befristeten Verwendung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder im Rahmen der Entwicklungshilfe gegen Einstellung der Bezüge beurlaubt sind.

(2) Grundlage für die Bemessung der Beiträge und der Barleistungen (§§ 12 und 13 des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937) bildet die letzte unmittelbar vor der Beurlaubung bestandene Bemessungsgrundlage im Sinne des § 488 Abs. 2. Der Versicherungsbeitrag ist für die Dauer der Beurlaubung zur Gänze vom Versicherten zu entrichten.

(3) Der Dienstgeber hat dem Versicherungsträger den Antritt und die Dauer eines Urlaubes im Sinne des Abs. 1 binnen drei Tagen zu melden.“

16. Im § 488 Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von 3600 S durch den Betrag von 4800 S zu ersetzen.

17. Nach § 506 ist ein Abschnitt V mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„ABSCHNITT V.

Beitragsnachentrichtung bei Gewährung von Haftentschädigung.

§ 506 a. Zeiten einer Untersuchungshaft oder Strafhaft, für die ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter Untersuchungshaft oder wegen ungerechtfertigter Verurteilung zuerkannt hat, gelten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, sofern der Versicherte vor der Haft Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat und die Beiträge für die gesamte Dauer der Untersuchungshaft oder Strafhaft unter entsprechender Anwendung des § 48 nachentrichtet werden. Die Beiträge gelten als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung der Haftentschädigung entrichtet werden. Die Beitragszeiten gelten in dem Zweig der Pensionsversicherung als erworben, in dem der Versicherte zuletzt vor der Haftzeit Beitrags- oder Ersatzzeiten zurückgelegt hat. Als Beitragsgrundlage im Sinne des § 243 gilt die für die Beitragsbemessung herangezogene Beitragsgrundlage.“

18. Die Anlage 5 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat zu lauten:

„Anlage 5

Aufwertungsfaktoren.

Die Aufwertung ist vorzunehmen

für die Jahre,	mit dem Faktor
1938 und früher	10'600
1939 bis 1946	9'400
1947	5'300
1948	3'200
1949	2'650
1950	2'120
1951	1'590
1952	1'430
1953	1'325
1954	1'270
1955	1'220
1956	1'165
1957	1'115
1958	1'085
1959	1'060
1960	1'040.“

Artikel II.

**Neubemessung der Renten
(Pensionen).**

(1) Ab 1. Jänner 1964 sind die Renten aus der Unfallversicherung, soweit sie nicht nach festen Beträgen bemessen sind, neu zu bemessen, und zwar, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist

vor dem 1. Jänner 1960	mit dem 1'060fachen,
im Jahre 1960	mit dem 1'049fachen,
im Jahre 1961	mit dem 1'019fachen

der nach Abs. 4 in Betracht kommenden Rente.

Dies gilt entsprechend auch für andere Geldleistungen aus der Unfallversicherung, soweit sich deren Höhe nach der Bemessungsgrundlage (nach dem Jahresarbeitsverdienst) bemisst, sowie bei der Feststellung (Neufeststellung) von Leistungen nach dem 31. Dezember 1963.

(2) Ab 1. Jänner 1964 sind die Pensionen aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Knappschaftssoldes neu zu bemessen, und zwar die Pensionen, bei denen der Stichtag liegt

vor dem 1. Jänner 1961	mit dem 1'060fachen,
im Jahre 1961	mit dem 1'050fachen,
im Jahre 1962	mit dem 1'035fachen,
im Jahre 1963	mit dem 1'025fachen

der nach Abs. 4 in Betracht kommenden Pension.

Für die Bemessung von Hinterbliebenenpensionen nach Pensionsempfängern ist hiebei der Faktor maßgebend, der dem Zeitraum entspricht, in den der für die Pension des verstorbenen Pensionsempfängers maßgebende Stichtag fällt.

(3) Bei der Anwendung des Abs. 2 ist für Leistungsteile, die unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage gemäß § 239 beziehungsweise § 240 beziehungsweise § 250 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz berechnet wurden, der Faktor maßgebend, der dem Zeitraum entspricht, in den der für die Bemessung dieser Leistungsteile maßgebende Bemessungszeitpunkt fällt.

(4) Der Neubemessung nach den Abs. 1 und 2 ist die nach den bisherigen Vorschriften für den Monat Dezember 1963 gebührende Rente (Pension) einschließlich aller Zuschüsse, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage, vor Anwendung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen zugrunde zu legen. Die Neubemessung erfaßt im gleichen Ausmaß alle Renten(Pensions)bestandteile; der Kinderzuschuß hat jedoch mindestens 53 S zu betragen.

(5) Zu den neu bemessenen Renten (Pensionen) treten ein allfälliger Hilflosenzuschuß und eine allfällige Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(6) Auf Grund der Neubemessung der Pensionen und auf Grund der sich aus § 292 a Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl.

Nr. 189/1955, in der Fassung des Art. I Z. 13 ergebenden Änderung des Gesamteinkommens ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulagen im Sinne des § 296 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz nicht vorzunehmen. Die sich aus der Neubemessung der Pensionen ergebenden Mehrbeträge vermindern eine zu der Pension gebührende Ausgleichszulage.

(7) Leistungen nach § 529 Abs. 7, 8 oder 9 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz sind ab 1. Jänner 1964 mit dem 1'060fachen der für den Monat Dezember 1963 gebührenden Leistungsansprüche zu bemessen. Die Hälfte der neu bemessenen Leistung gilt als Grundbetrag.

(8) Die Neubemessung ist von Amts wegen vorzunehmen. Ein schriftlicher Bescheid über die Neubemessung ist nur zu erteilen, wenn der Berechtigte dies bis 31. Dezember 1964 verlangt.

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die Tierärztekammern haben bis 29. Februar 1964 den örtlich zuständigen Gebietskrankenkassen Verzeichnisse aller ihrer Pflichtmitglieder, die im Sprengel der einzelnen Gebietskrankenkassen ihren Wohnsitz haben, nach dem Stande vom 1. Jänner 1964 zu übergeben.

(2) Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als Pflichtversicherte in die Kranken- und Unfallversicherung einbezogen werden und die am 1. Jänner 1964 bei einem Versicherungsunternehmen vertragsmäßig kranken- oder unter Einschluß der Arbeitsunfälle unfallversichert sind, können den Versicherungsvertrag bis 30. Juni 1964 zum Ablauf des auf die Aufkündigung folgenden Kalendermonates aufkündigen. Für einen Zeitraum nach dem Erlöschen des Versicherungsvertrages bereits entrichtete Versicherungsbeiträge (Prämien) sind vom Versicherungsunternehmen nicht zu erstatten.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 8 und 9 sind auf Antrag auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1955 liegt. In den Fällen, in denen der Antrag bis 31. Dezember 1964 gestellt wird, gebührt die Leistung beziehungsweise die Erhöhung der Leistung ab 1. Jänner 1964, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 17 gelten auch in Fällen, in denen der Entschädigungsanspruch rechtskräftig vor dem 1. Jänner 1964 zuerkannt wurde, mit der Maßgabe, daß die Beiträge als wirksam entrichtet gelten, wenn sie bis zum 31. Dezember 1964 an den zuständigen Versicherungsträger entrichtet werden.

Artikel IV.

Schlußbestimmungen.

(1) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 12 und 13 dieses Bundesgesetzes gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(2) Der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) ist für das Jahr 1964 nicht zu leisten.

(3) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat am 15. April 1964 der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Betrag von 194'5 Millionen Schilling und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einen Betrag von 5'5 Millionen Schilling zu überweisen.

Artikel V.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Art. I Z. 14 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

Artikel VI.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

II.

**Bundesgesetz vom
mit dem das Gewerbliche Selbständigen-
Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird
(10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-
Pensionsversicherungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 291/1959, BGBl. Nr. 169/1960, BGBl. Nr. 295/1960, BGBl. Nr. 14/1962, BGBl. Nr. 324/1962, BGBl. Nr. 86/1963, BGBl. Nr. 185/1963 und BGBl. Nr. 254/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der Z. 4 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine Z. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„5. die Pflichtmitglieder der Tierärztekammern.“

2. a) Im § 18 Abs. 1 erster Halbsatz ist der Ausdruck „7 v. H.“ durch den Ausdruck „7,5 v. H.“ zu ersetzen.

b) Im § 18 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „252 S“ durch den Ausdruck „270 S“ zu ersetzen.

3. Im § 26 Abs. 3 ist der Ausdruck „14 v. H.“ durch den Ausdruck „15 v. H.“ zu ersetzen.

4. a) § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ab dem Jahre 1964 leistet der Bund zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz einen Beitrag (Bundesbeitrag) in der Höhe des Betrages, um den der für das einzelne Geschäftsjahr erwachsende Gesamtaufwand — ausgenommen die Aufwendungen für den besonderen Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung, die Aufwendungen für die Höherversicherungspension und die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen — die Gesamteinnahmen des Versicherungsträgers für das betreffende Geschäftsjahr einschließlich der Einnahmen nach Abs. 1 — ausgenommen den Bundesbeitrag, die Beiträge zur Höherversicherung und die Ersätze für geleistete Ausgleichszulagen — übersteigt, höchstens jedoch bis zu einem Betrag, der für das Jahr 1964 50 Millionen Schilling beträgt und für die folgenden Jahre durch ein besonderes Bundesgesetz festgesetzt werden wird.“

b) § 27 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bundesbeitrag nach Abs. 2 ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit in den Monaten April und September mit je zwei Viertel, in den übrigen Monaten mit je einem Viertel zu bevorschussen.“

5. Im § 62 Abs. 1 Z. 1 sind die Worte „dieses Bundesgesetzes“ durch die Worte „der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungspflicht“ zu ersetzen.

6. § 66 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage beträgt, wenn der Stichtag (§ 59 Abs. 2) liegt

in den Jahren 1958 bis 1960	1400 S,
im Jahre 1961	2000 S,
im Jahre 1962	2300 S,
im Jahre 1963	2600 S,
im Jahre 1964	3000 S,
im Jahre 1965	3200 S,
im Jahre 1966	3400 S,
in den Jahren ab 1967	3600 S.“

7. § 71 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Ersatzzeiten der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1952, bei den nach § 2 Abs. 2 Pflichtversicherten aus der Zeit vor dem jeweiligen Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen über die Pflichtversicherung, und Ersatzzeiten der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1957 sind bei Anwendung der Sonderregelung des Abs. 3 in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, geregelten Pensionsversicherung nicht zu berücksichtigen.“

8. Im § 72 Abs. 2 lit. d ist die Zitierung „§ 2 Abs. 2 Z. 3 und 4“ durch die Zitierung „§ 2 Abs. 2 Z. 3 bis 5“ zu ersetzen.

9. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit (§ 65) erfüllt ist und die für den Versicherten in Betracht kommende weitere Voraussetzung des § 72 Abs. 2 zutrifft.“

10. Im § 83 zweiter Satz ist der Ausdruck „50 S“ durch den Ausdruck „53 S“ zu ersetzen.

11. a) § 89 Abs. 2 lit. k hat zu lauten:

„k) ein Drittel der nach Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährten Grund- und Elternrenten.“

b) § 89 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung	840 S,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen- (Witwer)pension	840 S,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	315 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	475 S,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	560 S,
falls beide Elternteile verstorben sind	840 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 345 S und für jedes Kind (§ 70) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

12. § 90 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Unterhaltsverpflichtungen im Sinne des Abs. 1 sind, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, zu berücksichtigen

bei einem monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	mit dem Beträge von monatlich
von 900 S bis 1000 S	40 S
von mehr als 1000 S bis 1100 S	55 S
von mehr als 1100 S bis 1200 S	70 S
von mehr als 1200 S bis 1300 S	85 S
von mehr als 1300 S bis 1400 S	110 S
von mehr als 1400 S bis 1500 S	135 S
von mehr als 1500 S bis 1600 S	160 S
von mehr als 1600 S bis 1700 S	190 S
von mehr als 1700 S bis 1800 S	220 S
von mehr als 1800 S bis 1900 S	250 S
von mehr als 1900 S bis 2000 S	300 S.“

13. Dem § 192 ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Die Tierärztekammern haben bis 29. Februar 1964 der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Verzeichnisse aller ihrer Pflichtmitglieder nach dem Stande vom 1. Jänner 1964 zu übergeben. Die gemäß § 2 Abs. 2 Z. 5 in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einbezogenen Personen haben bis 30. Juni 1964 Erklärungen über ihre Einkünfte aus der die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit auf Grund des letzten ihnen zugestellten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.“

14. a) Im § 193 Abs. 1 erster Satz sind die Worte „als dem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des Zweiten Teiles über die Leistungen (§ 204 Abs. 2 lit. b)“ durch die Worte „, bei den im § 2 Abs. 2 Z. 5 genannten Personen vor dem 1. Jänner 1964“ zu ersetzen.

b) Im § 193 Abs. 1 vorletzter Satz sind nach den Worten „Zeitpunkt der Antragstellung“ die Worte „, bei den im § 2 Abs. 2 Z. 5 genannten Personen zwischen dem 1. Jänner 1964 und dem Zeitpunkt der Antragstellung“ einzufügen.

c) Im § 193 Abs. 2 erster Satz sind nach den Worten „vor dem 1. Juli 1958“ die Worte „, bei den im § 2 Abs. 2 Z. 5 genannten Personen vor dem 1. Jänner 1964“ einzufügen.

d) Im § 193 Abs. 2 zweiter Satz haben die Worte „vor dem 1. Juli 1958“ zu entfallen.

15. § 201 hat zu lauten:

„Einziehung und Abfuhr der Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung selbständig Erwerbstätiger.

§ 201. (1) Die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat den Kranken- und Unfallversicherungsbeitrag der gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten selbständig Erwerbstätigen sowie den Unfallversicherungsbeitrag der gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a ASVG. in der Unfallversicherung teilversicherten selbständig Erwerbstätigen, wenn diese auch nach dem vorliegenden Bundesgesetz pflichtversichert sind, einzuziehen und die eingezahlten Beiträge bis zum 20. des der Einziehung zweitfolgenden Kalendermonates an die in Betracht kommenden Versicherungsträger abzuführen. Für die Einziehung dieser Beiträge gelten die Vorschriften über die Einziehung der Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz entsprechend.

(2) Die Pensionsversicherungsanstalt erhält zur Abgeltung der Kosten, die ihr durch die Einziehung und Abfuhr der Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung entstehen, eine Vergütung, deren Höhe das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der beteiligten Stellen festsetzt.“

16. Nach § 201 ist ein § 201 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung von Haftentschädigung.

§ 201 a. Zeiten einer Untersuchungshaft oder Strafhaft, für die ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter Untersuchungshaft oder wegen ungerechtfertigter Verurteilung zuerkannt hat, gelten, sofern der Versicherte vor der Haft Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten dieser Pensionsversicherung, und zwar die vor dem Zeitpunkt, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe (§ 2) erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, gelegenen Haftzeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Haftzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung, sofern die Beiträge für die letztgenannten Zeiten nachentrichtet werden. Die Beitragsgrundlage ist unter Zugrundelegung der letzten vor der Haftzeit in Betracht kommenden Einkünfte aus der im § 62 Abs. 1 Z. 1 genannten Erwerbstätigkeit zu ermitteln; § 69 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

Für das Ausmaß der Beiträge gilt der nach der zeitlichen Lagerung der Zeiten jeweils in Betracht kommende Beitragssatz (§ 18 Abs. 1). Die Beiträge gelten als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung der Haftentschädigung entrichtet werden. Als Beitragsgrundlage im Sinne des § 69 gilt bei Beitragszeiten die für die Beitragsbemessung herangezogene Beitragsgrundlage, bei Ersatzzeiten der auf den Versicherungsmonat entfallende Teil der letzten vor der Haftzeit in Betracht kommenden Einkünfte des Versicherten aus der im § 62 Abs. 1 Z. 1 angeführten Erwerbstätigkeit.“

Artikel II.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Bei Personen, die erst auf Grund des Art. I Z. 9 Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension erhalten und bei denen der Versicherungsfall in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1958 und dem 31. Dezember 1963 eingetreten ist, verlängert sich der Zeitraum nach § 65 Abs. 4 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, innerhalb dessen die Wartezeit erfüllt sein muß, um die Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1964.

(2) In den Fällen des Abs. 1 gebührt die Leistung ab 1. Jänner 1964, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1964 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(3) Auf Grund der sich aus § 90 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 12 ergebenden Änderung des Gesamteinkommens ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 94 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes nicht vorzunehmen.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 11 und 12 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(5) Ehemaligen Pflichtmitgliedern einer Tierärztekammer, die die Voraussetzungen für eine Übergangsrente nach § 193 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bereits vor dem 1. Jänner 1964 erfüllt haben, sowie Hinterbliebenen nach solchen Personen mit Ausnahme der Hinterbliebenen nach Empfängern einer Übergangsaltersrente gebührt die Übergangsrente ab dem 1. Jänner 1964, wenn der Antrag bis längstens 30. Juni 1964 gestellt wird, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(6) Die Bestimmungen des Art. I Z. 16 gelten auch in Fällen, in denen der Entschädigungsanspruch rechtskräftig vor dem 1. Jänner 1964 zuerkannt wurde, mit der Maßgabe, daß die Bei-

träge als wirksam entrichtet gelten, wenn sie bis zum 31. Dezember 1964 an den Versicherungsträger entrichtet werden.

(7) Bei den in § 37 Abs. 3 Z. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, genannten Personen beginnt die Leistung aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung mit dem Ablauf des Monats, in dem die im Abschnitt II des Zweiten Teiles beziehungsweise im § 193 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. Juli 1958, wenn der Antrag auf diese Leistung bis zum 31. Dezember 1964 gestellt wird. In diesen Fällen verlängert sich der Zeitraum der letzten 120 beziehungsweise 240 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 65 Abs. 4 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes) um die Zeit vom Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind, bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1964.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 9 und 14 lit. d rückwirkend mit 1. Juli 1958, im übrigen am 1. Jänner 1964 in Kraft.

Artikel IV.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

III.

Bundesgesetz vom mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 293/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 95/1959, BGBl. Nr. 167/1960, BGBl. Nr. 296/1960, BGBl. Nr. 15/1962 und BGBl. Nr. 186/1963 wird abgeändert wie folgt:

1. § 65 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Ersatzzeiten der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung aus der Zeit vor dem

1. Jänner 1957 und Ersatzzeiten der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1952, bei den nach § 2 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes Pflichtversicherten aus der Zeit vor dem jeweiligen Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen über die Pflichtversicherung, sind bei Anwendung der Sonderregelung des Abs. 3 in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, geregelten Pensionsversicherung nicht zu berücksichtigen.“

2. § 67 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitszuschußrente hat der Versicherte bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn die Wartezeit (§ 63) erfüllt ist und die für den Versicherten in Betracht kommende weitere Voraussetzung des § 66 Abs. 2 zutrifft.“

3. Im § 75 erster Satz ist der Ausdruck „50 S“ durch den Ausdruck „53 S“ zu ersetzen.

4. Nach § 180 ist ein § 180 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung von Haftentschädigung.

§ 180 a. Zeiten einer Untersuchungshaft oder Strafhaft, für die ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter Untersuchungshaft oder wegen ungerechtfertigter Verurteilung zuerkannt hat, gelten, sofern der Versicherte vor der Haft Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Zuschußrentenversicherung erworben hat, als Versicherungszeiten dieser Zuschußrentenversicherung, und zwar die vor dem 1. Jänner 1957 gelegenen Haftzeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Haftzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung, sofern die Beiträge für die letztgenannten Zeiten nachentrichtet wer-

den. Die Beiträge gelten als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung der Haftentschädigung entrichtet werden.“

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

(1) Bei Personen, die erst auf Grund des Art. I Z. 2 Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitszuschußrente erhalten und bei denen der Versicherungsfall in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1962 und dem 31. Dezember 1963 eingetreten ist, verlängert sich der Zeitraum nach § 63 Abs. 4 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957, innerhalb dessen die Wartezeit erfüllt sein muß, um die Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1964.

(2) In den Fällen des Abs. 1 gebührt die Leistung ab 1. Jänner 1964, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1964 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 gelten auch in Fällen, in denen der Entschädigungsanspruch rechtskräftig vor dem 1. Jänner 1964 zuerkannt wurde, mit der Maßgabe, daß die Beiträge als wirksam entrichtet gelten, wenn sie bis zum 31. Dezember 1964 an den Versicherungsträger entrichtet werden.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Z. 2 rückwirkend mit 1. Jänner 1962 im übrigen am 1. Jänner 1964 in Kraft.

Artikel IV.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I.

13. Novelle zum ASVG.

Zu Art. I Z. 1 bis 4, 7, 10 und Art. III Abs. 1 und 2:

Die Interessenvertretung der Tierärzte ist seit Jahren um die Einbeziehung der freiberuflich tätigen Tierärzte in die Sozialversicherung

bemüht. Die Einbeziehung stand bereits anlässlich der Vorberatung der 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zur Erörterung, mußte damals jedoch zur Klärung einiger noch offener Fragen zurückgestellt werden. Inzwischen wurde auch aus dem Kreise der Abgeordneten zum Nationalrat ein Initiativantrag (Nr. 185/A) eingebracht, der die Auf-

nahme dieses Personenkreises in die Sozialversicherung zum Gegenstand hatte. In letzter Zeit gelang es, die noch zu klärenden Fragen, insbesondere die Fortführung des von der Bundeskammer der Tierärzte auf Grund gesetzlicher Ermächtigung eingerichteten Versorgungsfonds, der ebenfalls Leistungen aus dem Grunde des Alters und der Invalidität vorsieht, in einer befriedigenden Weise zu lösen, so daß nunmehr der Einbeziehung der Tierärzte nichts mehr im Wege steht. Die in den vorliegenden Entwürfen einer 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und einer 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz enthaltene Regelung sieht im Sinne des Wunsches der freiberuflich tätigen Tierärzte eine vollwertige Sozialversicherung vor, wobei die Pensionsversicherung nach den Grundsätzen und Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes von der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Kranken- und Unfallversicherung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von den Gebietskrankenkassen bzw. der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durchgeführt werden soll.

Die Einbeziehung der freiberuflich tätigen Tierärzte in die Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung wird durch die Erweiterung des § 8 Abs. 1 Z. 4 ASVG. vorgenommen. In dieser Bestimmung ist schon jetzt eine derartige Teilversicherung für die freiberuflich tätigen bildenden Künstler vorgesehen. Hinsichtlich der Umschreibung des pflichtversicherten Personenkreises nimmt die in Aussicht genommene Bestimmung ebenso wie die entsprechende im Entwurf einer 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz vorgesehene Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z. 5 GSPVG. auf die Pflichtmitgliedschaft bei den Tierärztekammern Bezug. Näheres über die Organisation der gesetzlichen Interessenvertretung der Tierärzte (Tierärztekammern) enthalten die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z. 1 des Entwurfes einer 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.

Hinsichtlich des Beginnes und Endes der Pflichtversicherung der Meldungen sowie der Beitragshöhe gelten die bisher nur für die teilversicherten selbständigen bildenden Künstler bestimmten Vorschriften in gleicher Weise auch für die freiberuflichen Tierärzte.

Dem Vorschlag der Interessenvertretung der Tierärzte folgend, wurde im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung eine feststehende Beitragsgrundlage im Ausmaß der Höchstbeitragsgrundlage vorgesehen. Diese Regelung erscheint für die genannten Versicherungszweige deshalb vertretbar, weil die Leistungen dieser

Zweige nicht in einem solchen Maße langfristiger Natur sind wie die Leistungen der Pensionsversicherung, andererseits aber die Beitragsermittlung wesentlich vereinfacht wird und nach Angabe der Interessenvertretung der Tierärzte die in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlagen von der überwiegenden Zahl der Tierärzte erreicht oder überschritten werden.

Die freiberuflich tätigen Tierärzte werden — im Zusammenhang mit dem für sie vorgesehenen, sonst für die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen Versicherten geltenden niedrigeren Beitragssatz in der Krankenversicherung — keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil angenommen werden muß, daß diese Versicherten, deren Einnahmen in der Regel bei oder über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, einer solchen versicherungsmäßigen Vorsorge für den mit einer Erkrankung verbundenen unmittelbaren Einnahmefall nicht bedürfen.

Die Einbeziehung der Tierärzte mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1964 hat auch im Interesse einer Gleichbehandlung aller Versicherten eine Änderung der Sonderregelung bei Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensions(Renten)versicherungen notwendig gemacht.

Zu Art. I Z. 5:

Seit dem Auslaufen der Regelung des Stammgesetzes über den Beitrag des Bundes mit Ende des Jahres 1960 konnte der Bundesbeitrag immer wieder nur für ein einzelnes Jahr in Form von festen Beträgen beschlossen werden. Dieser Zustand ist an sich nicht sehr befriedigend, weil er die für alle Pensionsversicherungsträger so notwendige Ansammlung wenigstens bescheidener Vermögensreserven unmöglich macht. Mehrfach ausgearbeitete Vorschläge für eine neue Dauerregelung konnten wegen der angespannten Finanzlage des Bundes seither nicht verwirklicht werden. So muß auch für das Jahr 1964 der Beitrag des Bundes wieder mit festen Beträgen fixiert werden, wobei den drei Trägern der Pensionsversicherung der Arbeiter gerade nur das zukommen wird, was sie zur Deckung des Abganges und zur Erhaltung der Liquidität brauchen. Dessenungeachtet bringt die vorliegende Bundesbeitragsregelung für das Jahr 1964 insofern doch einen gewissen Fortschritt, als erstmals seit dem Jahre 1955 auch die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einen Bundesbeitrag bekommen werden, sodaß diese Anstalten nur mehr einen Teil ihres Abganges aus den noch vorhandenen Vermögensreserven decken müssen.

Zu Art. I Z. 6:

Die bisherige Rechtslage hinsichtlich der Gewährung von Anstaltspflege für Angehörige,

nach der diese Leistung als satzungsmäßige Mehrleistung konstruiert ist, die von der Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit durch den Versicherten abhängig ist, führt in den Fällen zu Schwierigkeiten, in denen sich die Notwendigkeit der Anstaltspflege für einen Angehörigen zu einem Zeitpunkt ergibt, in dem der Versicherte die Wartezeit noch nicht erfüllt hat. Die Anstaltspflege konnte in solchen Fällen vom Versicherungsträger überhaupt nicht gewährt werden. Da gerade die Kosten der Anstaltspflege den Versicherten, wenn er sie selbst zur Gänze tragen muß, außerordentlich belasten, erscheint es angezeigt, der Satzung des Versicherungsträgers die Möglichkeit zu eröffnen, wenigstens ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte die erforderliche Wartezeit erfüllt hat, die Anstaltspflege für den Angehörigen zur Leistung zu übernehmen.

Zu Art. I Z. 8 und 9 und Art. III Abs. 3:

Gemäß § 229 Abs. 1 Z. 1 lit. a gelten als Ersatzzeiten nur solche Zeiten einer Beschäftigung als Arbeiter, die nach dem Stand der österreichischen Vorschriften am 31. Dezember 1938 die Krankenversicherungspflicht begründet haben, oder begründet hätten. Diese Voraussetzung trifft für die nach § 4 Abs. 3 ASVG. den Dienstnehmern Gleichgestellten, insbesondere die Markthelfer, Hebammen, Bergführer usw., die erst nach dem 1. Jänner 1939 in die Versicherungspflicht einbezogen wurden, nicht zu, sodaß für diese Personen, auch wenn sie schon vor 1939 ihre selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hatten und nicht auch die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachweisen können, Ersatzzeiten nicht angerechnet werden können. Die Nichtberücksichtigung der von diesen Personen vor dem Bestand einer Pflichtversicherung in der Renten(Pensions)versicherung zurückgelegten Beschäftigungszeiten erschien solange noch vertretbar, als auch für die übrigen selbständig Erwerbstätigen eine Pensionsversicherung nicht bestand. Seit dem Inkrafttreten des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes sind diese den Unselbständigen gleichgestellten selbständig Erwerbstätigen insofern benachteiligt, als ihnen, wären sie der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz unterstellt, diese Zeiten ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit als Ersatzzeiten angerechnet würden. Um diese Benachteiligung zu beseitigen, sollen durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 229 Abs. 1 Z. 4 auch solche Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit der im § 4 Abs. 3 und im § 7 Z. 2 lit. b ASVG. bezeichneten Art, die vor dem Zeitpunkt der Einführung der Pflichtversicherung der betreffenden Berufsgruppe in die Pensions(Renten)versicherung zurückgelegt wurden, als Ersatzzeiten in dem

nach der Art der Erwerbstätigkeit in Betracht kommenden Zweig der Pensionsversicherung angerechnet werden können. Die Anrechnung für die Bemessung der Leistung soll in dem gleichen Ausmaß erfolgen, in dem derartige Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz angerechnet werden, nämlich gestaffelt nach Geburtsjahrgängen mit acht beziehungsweise sieben beziehungsweise sechs Monaten für jedes volle Kalenderjahr der Ausübung der betreffenden selbständigen Erwerbstätigkeit.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang noch auf folgendes verwiesen: § 229 Abs. 3 ASVG. bestimmt, daß die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten um acht beziehungsweise sieben beziehungsweise sechs Zwölftel der Dauer von Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit zu vermindern sind. Bestand diese selbständige Erwerbstätigkeit in einer der in den §§ 4 Abs. 3 oder 7 Z. 2 lit. b ASVG. umschriebenen Art, so stellt sie keine Abzugspost für die Pauschalabgeltung für Arbeiterbeschäftigungen dar, weil eine solche Erwerbstätigkeit nunmehr der Tätigkeit eines Dienstnehmers gleichgestellt ist und daher auch die vor dem 1. Jänner 1939 liegenden Zeiten einer solchen Erwerbstätigkeit wie Zeiten unselbständiger Erwerbstätigkeit behandelt werden müssen.

Die Änderung im § 243 sieht die Festsetzung einer Beitragsgrundlage für die oben genannten Ersatzzeiten in Anlehnung an die Ersatzzeiten nach § 229 Abs. 1 Z. 1 vor.

Zu Art. I Z. 11:

Nach Art. II Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes sind der Neubemessung der Renten (Pensionen) die für den Monat Dezember 1963 gebührenden Leistungen einschließlich des Kinderzuschusses zugrunde zu legen. Die Aufwertung der Leistungen mit verschiedenen hohen Aufwertungsfaktoren je nach der Lagerung des Stichtages (Art. II Abs. 1 und 2) würde bewirken, daß der zu den Leistungen allenfalls gebührende Mindestkinderzuschuß je nach dem Anfallstag der Leistung verschieden hoch wäre. Zu Pensionen, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1961 liegt, würde ein Kinderzuschuß in der Höhe von mindestens 53 S gebühren. Zu Leistungen mit einem Stichtag nach dem 31. Dezember 1963 würde ein Kinderzuschuß von mindestens 50 S gebühren. Um diese sozialpolitisch unbefriedigende Auswirkung zu vermeiden, wird im Art. II Abs. 4 des Entwurfes vorgeschlagen, daß der Kinderzuschuß zu jeder nach den Abs. 1 und 2 neu bemessenen Pension mindestens 53 S zu betragen hat. Dies soll auch der Mindestbetrag für den Kinderzuschuß zu den Neuzugängen sein.

Zu Art. I Z. 12 und 13:

Der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Nichtanrechnung von Einkünften auf das Gesamteinkommen zur Feststellung der Ausgleichszulage (§ 292 Abs. 2 ASVG.) wohnt eine Unbilligkeit insofern inne, als zwar Bezüge aus Unterhaltsansprüchen der Eltern gegenüber ihren Kindern bei der Ermittlung des Gesamteinkommens außer Betracht bleiben, hingegen die Elternrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, die ihrer Funktion nach die Unterhaltsleistung des gefallenen Sohnes an seine Eltern ersetzen sollen, auf das Gesamteinkommen anzurechnen sind. In gleicher Weise wie die erstgenannten Bezüge sollen daher auch die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 gewährten Elternrenten, zu denen auch die ebenfalls nach den Grundsätzen des Kriegsopferversorgungsgesetzes gewährten entsprechenden Renten aus der Opferfürsorge gehören, auf das Gesamteinkommen nicht angerechnet werden, und zwar — ebenso wie schon derzeit die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und dem Opferfürsorgegesetz gewährten Grundrenten — aus finanziellen Gründen nur zu einem Drittel.

Im Zuge der Verhandlungen über den Bundesvoranschlag für 1964 wurde zwischen den Regierungsparteien auch eine weitere Erhöhung der Richtsätze für die Ermittlung der Ausgleichszulage vereinbart, die ihren Grund einerseits in der inzwischen eingetretenen Entwicklung auf dem Lohn- und Preissektor, andererseits aber auch in der im Entwurf vorgesehenen Nachziehung der Pensionen hat.

Im Zusammenhang mit dieser Richtsatz-erhöhung erschien es angezeigt, Unterhaltsverpflichtungen erst bei einem monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen ab 900 S anzurechnen.

Zu Art. I Z. 14:

Die hier vorgesehene Zitierungsänderung dient der Richtigstellung eines anlässlich der 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterlaufenen Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z. 15:

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ruht die Krankenversicherung der Bundesangestellten für Personen, die gegen Einstellung ihrer Bezüge beurlaubt sind, für die Dauer der Einstellung der Bezüge (§ 2 Abs. 5 BKVG. 1937). Diese Regelung führt in jenen Einzelfällen zu Schwierigkeiten, in denen öffentlich Bedienstete aus dem Grunde der befristeten Verwendung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder im Rahmen der Entwicklungshilfe gegen Einstellung der Bezüge beurlaubt sind, weil sie während dieser Ver-

wendung für sich selbst und — was noch schwerer wiegt — für ihre im Inland zurückbleibenden Angehörigen den Schutz der Krankenversicherung verlieren. Sie haben auch nicht — wie die Vertragsbediensteten in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Krankenversicherung — die Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung der Krankenversicherung, weil diese Institution im Bereich der Bundeskrankenversicherung nicht vorgesehen ist. Um diese ungleiche versicherungsrechtliche Behandlung der Vertragsbediensteten einerseits und der öffentlich Bediensteten andererseits zu beseitigen und den Fortbestand des Krankenversicherungsschutzes in den in Rede stehenden Fällen auch bei den öffentlich Bediensteten sicherzustellen, soll nach dem Entwurf die Beurlaubung gegen Einstellung der Bezüge aus dem Grund der befristeten Verwendung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder im Rahmen der Entwicklungshilfe nicht zum Ruhen der Krankenversicherung der Bundesangestellten führen. Da ein solcher Urlaub im allgemeinen nicht für einen längeren Zeitraum als drei Jahre gewährt werden soll, kann die Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland angenommen werden, sodaß die Krankenversicherungspflicht im Sinne des § 1 BKVG. 1937 an sich durch den vorübergehenden Auslandsaufenthalt nicht unterbrochen wird. Die Beiträge sind für diese Zeit — so wie beim Vertragsbediensteten, der freiwillig weiterversichert ist — vom Versicherten selbst zu tragen. Der Krankenversicherungsschutz erstreckt sich auf den Bediensteten selbst, wobei er bei Sachleistungen naturgemäß nur den Anspruch auf Ersatz der Kosten geltend machen kann, die der Versicherungsträger bei Inanspruchnahme eines nicht im Vertrag stehenden Arztes (einer nicht im Vertrag stehenden Einrichtung) vergütet, und auf seine Familienangehörigen, solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Zu Art. I Z. 16:

Die finanzielle Lage der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten hat sich in den letzten Jahren fast durchgehend verschlechtert. Nachdem das Jahr 1958 mit einem Abgang von rund 15,4 Millionen Schilling und das Jahr 1959 mit einem solchen von rund 7,9 Millionen Schilling schloß, konnte in den Jahren 1960 und 1961 wohl — bedingt durch die im Jahre 1960 vorgenommene Beitragssatzerhöhung von 3,8% auf 4,4% — ein Überschuss von 14,8 Millionen Schilling beziehungsweise 9,8 Millionen Schilling erzielt werden, doch endete das Jahr 1962 bereits wieder mit einem Abgang von 5,8 Millionen Schilling. Für das Jahr 1963 rechnet die Anstalt auf Grund der bisherigen Gebarungsergebnisse sogar mit einem Abgang von 27 bis 30 Millionen Schilling. Diese bedrohliche Entwicklung der

finanziellen Gebarung der Anstalt läßt die Einleitung gesetzlicher Maßnahmen notwendig erscheinen. Hierbei bieten sich zwei Möglichkeiten an: die neuerliche Erhöhung des Beitragssatzes oder die Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage. Eine etwa ins Auge zu fassende Erhöhung des Beitragssatzes von 4'40/0 auf 4'60/0 würde Mehreinnahmen von rund 17'3 Millionen Schilling bringen, wovon die Hälfte, also 8'6 Millionen Schilling, auf die Dienstgeber entfallen würden und hievon 85/0, also rund 7'4 Millionen Schilling, auf den Bund. Eine solche Maßnahme, die im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Höchstssatzes bereits im Jahre 1960 durchgeführt wurde, würde die Versicherten mit geringerem Einkommen verhältnismäßig stärker zur Sanierung heranziehen als die Versicherten mit Einkommen über 3600 S, weil die Versicherten mit Einkommen über 3600 S, gemessen an ihren Bezügen, prozentuell geringere Beiträge leisten als die Versicherten mit Einkommen bis zu 3600 S. Aus diesem Grund wird im Entwurf von einer Erhöhung des Beitragssatzes abgesehen und eine Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage vorgenommen. Durch diese Erhöhung im vorgesehenen Ausmaß werden der Anstalt Mehreinnahmen von rund 25'7 Millionen Schilling zufließen. Für den Bund als Dienstgeber wird sich dadurch der Krankenversicherungsbeitrag einschließlich des Zuschlages für die erweiterte Heilbehandlung um 13'6 Millionen Schilling erhöhen.

Die Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage auf 4800 S wird auch für die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, soweit sie die Krankenversicherung nach den Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937 durchführt, wirksam werden; der finanzielle Effekt bei diesem Versicherungsträger wird allerdings im Hinblick auf die geringere Zahl der Versicherten und die Einkommensverhältnisse bei diesen Versicherten wesentlich geringer sein als bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten.

Zu Art. I Z. 17 und Art. III Abs. 4:

Wie einige in der letzten Zeit eingetretene Fälle gezeigt haben, reichen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht aus, um bei Personen, die vom Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter Untersuchungshaft oder wegen ungerechtfertigter Verurteilung zuerkannt erhalten haben, die durch die Dauer der Untersuchungs- und Straftat verursachten Nachteile in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu beseitigen. Die während der Haft nicht erworbenen Versicherungszeiten fehlen dem Betroffenen nicht nur hinsichtlich des Ausmaßes der Pension, sie kön-

nen auch bewirken, daß die Anrechenbarkeit der vorher erworbenen Versicherungszeiten verlorengeht und ein Pensionsanspruch daher überhaupt nicht mehr zustandekommt. Mit der vorliegenden Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Nachentrichtung von Beiträgen für die Dauer der Haftzeit Beitragszeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu erwerben und so auch auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet den durch die ungerechtfertigte Untersuchungshaft oder ungerechtfertigte Verurteilung entstandenen Nachteil zu beseitigen. Der Versicherte wird die von ihm nachzuentrichtenden Beiträge als einen Teil seines Haftentschädigungsanspruches geltend machen können. An die Stelle der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Wirksamkeit der entrichteten Beiträge soll in diesen Fällen als einzige Voraussetzung für die Wirksamkeit die Einzahlung der Beiträge innerhalb von drei Monaten nach Flüssigmachung der Haftentschädigung treten.

Für die bis zum Wirksamkeitsbeginn dieser Regelung bereits eingetretenen Fälle der Zuerkennung einer Haftentschädigung sieht die Übergangsbestimmung des Art. III Abs. 3 die Möglichkeit vor, die entsprechenden Beitragszeiten durch Entrichtung der Beiträge bis zum 31. Dezember 1963 zu erwerben.

Zu Art. I Z. 18 und Art. II:

Durch die 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurden die Leistungen aus der Pensionsversicherung und die nicht nach festen Beträgen bemessenen Leistungen aus der Unfallversicherung auf das Lohnniveau des Jahres 1959 gehoben. Es war dies die erste Voraussetzung für die Verwirklichung eines Systems der laufenden Anpassung der Pensionen und Renten an die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Im Zuge der Verhandlungen über den Bundesvoranschlag für 1964 einigten sich die beiden Regierungsparteien darüber, den durch die Rentenreform der 8. Novelle beschrittenen Weg im Hinblick darauf, daß die Renten und Pensionen nunmehr schon wieder um vier Jahre der Lohn- und Gehaltsentwicklung nachhinken, fortzusetzen und eine weitere Nachziehung der Pensionen und Renten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vorzunehmen. Da es sich bei diesem Schritt nur um eine Zwischenmaßnahme handelt und das Ausmaß der Pensions(Renten)erhöhung nicht von der Nachziehung auf das Niveau eines bestimmten Jahres, sondern, wie oben erwähnt, von den für diesen Zweck verfügbaren Mitteln bestimmt wurde, wurde für die Durchführung der Erhöhung nicht der in der 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beschrittene Weg der individuellen

Durchrechnung aller seit dem 1. Jänner 1961 angefallenen Pensionen gewählt, sondern ein System einer nach Anfallsjahren gestaffelten prozentuellen Erhöhung. Dieses System hat den Vorteil, daß die Pensionserhöhungen maschinell in kurzer Zeit durchgeführt und den Berechtigten ohne monatelange Wartezeiten angewiesen werden können. Es wird damit auf die notwendige individuelle Umrechnung, die anlässlich der künftigen Einführung eines Systems der laufenden Anpassung der Pensionen und Renten an die Entwicklung der Löhne und Gehälter vorzunehmen sein wird, nicht verzichtet. Die technischen Vorbereitungen für diese individuelle Umrechnung sollen vielmehr unabhängig von der gegenwärtig aktuellen Pensions(Renten)nachziehung laufend getroffen werden.

Zu Art. IV Abs. 2:

Der Entfall eines Beitrages des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger im Jahre 1964 entspricht dem Ergebnis der Verhandlungen der Regierungsparteien über den Bundesvoranschlag für 1964.

Zu Art. IV Abs. 3:

Nachdem bereits in den Jahren 1956 bis 1960 die Träger der Unfallversicherung auf Grund gesetzlicher Regelung 0'4 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage an die Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter abzugeben hatten, zwingt die angespannte Budgetlage des Bundes dazu, diesen Weg auch für 1964 wieder zu beschreiten. Hierbei soll aber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein fester Betrag von 200 Millionen Schilling aus den Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherungsträger überwiesen werden, die die bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt versicherten Arbeiter in der Pensionsversicherung versichert halten, das sind die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues. Auf Grund dieser Regelung soll der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter neben dem Bundesbeitrag von 1790'8 Millionen Schilling ein Betrag von 194'5 Millionen Schilling aus den Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, somit insgesamt 1985'3 Millionen Schilling an Fremdmitteln (im Vorjahr 1830'37 Millionen Schilling) zufließen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues wird neben dem Bundesbeitrag von 107'5 Millionen Schilling aus den Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 5'5 Millionen Schilling, somit insgesamt 113 Millionen Schilling an Fremdmitteln (im Vorjahr keine Fremdmittel) erhalten.

II.

10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.

Zu Art. I Z. 1, 5, 7, 8, 13, 14 lit. a bis c, 15 und Art. II Abs. 5:

Wie schon in den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf einer 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ausgeführt wurde, soll mit den vorliegenden Gesetzen dem Wunsch der freiberuflichen Tierärzte nach Einbeziehung in die Sozialversicherung Rechnung getragen werden. Die 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz enthält hierzu die für die Aufnahme in die gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung erforderlichen Bestimmungen.

Als gesetzliche Interessenvertretung der Tierärzte besteht auf Grund des Tierärztekammergesetzes, BGBl. Nr. 156/1949, in jedem Bundesland eine Tierärztekammer, der alle in ihrem Sprengel tätigen Tierärzte als Pflichtmitglieder angehören. Die Länderkammern sind ihrerseits in der Bundeskammer der Tierärzte vereinigt. Da den Tierärztekammern neben den selbständig tätigen Tierärzten auch unselbständig tätige Tierärzte sowie aus dem Berufsleben bereits ausgeschiedene Tierärzte als freiwillige Mitglieder angehören können, war es notwendig, den in die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz einbezogenen Personenkreis durch ausdrückliche Erwähnung der Pflichtmitglieder entsprechend abzugrenzen.

Die im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Tierärzte in die gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung vorgesehene Änderung des § 62 Abs. 1 Z. 1 GSPVG. erweist sich aus folgenden Gründen als erforderlich: Alle in die Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bisher einbezogenen Personengruppen unterliegen der Versicherungspflicht seit dem Wirksamkeitsbeginn des Stammgesetzes, das ist seit dem 1. Jänner 1958. Wenn daher im § 62 Abs. 1 Z. 1 GSPVG. vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes die Rede ist, dann ist damit der 1. Jänner 1958 gemeint. Die nunmehr einbezogenen selbständigen Tierärzte sind die erste Berufsgruppe, die mit einem späteren Zeitpunkt in die Versicherungspflicht einbezogen wird; dementsprechend tritt auf Grund des Art. III Abs. 1 der vorliegenden Novelle auch der die Versicherungspflicht der Tierärzte regelnde § 2 Abs. 2 Z. 5 GSPVG. erst mit 1. Jänner 1964 in Kraft. Durch die im § 62 Abs. 1 Z. 1 GSPVG. durch Art. 1 Z. 5 der vorliegenden Novelle vorgenommene Änderung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die im § 62 Abs. 1 Z. 1 vom Gesetzgeber aufgestellte Fiktion des früheren Wirksamkeitsbeginnes bezüglich der schon bisher einbezogenen

Personengruppen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1958, für die neu hinzukommenden selbständigen Tierärzte aber für die Zeit vor dem 1. Jänner 1964 gilt, so daß bei dieser Personengruppe auch die zwischen dem 1. Jänner 1958 und dem 1. Jänner 1964 zurückgelegten Zeiten einschlägiger selbständiger Erwerbstätigkeit, die sie mangels früherer Einbeziehung in die Pflichtversicherung nicht als Beitragszeiten erwerben konnte, als Ersatzzeiten gelten.

Die Einbeziehung der Tierärzte macht auch im Interesse einer Gleichbehandlung aller Versicherten eine Änderung der Sonderregelung bei Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensions(Renten)versicherungen (§ 71) notwendig.

Die zu den §§ 72 und 192 GSPVG. vorgesehenen Änderungen entsprechen den Regelungen, wie sie seinerzeit auch anlässlich der Einbeziehung der selbständigen bildenden Künstler in die Selbständigen-Pensionsversicherung vorgenommen wurden.

Entsprechend der zu § 62 Abs. 1 Z. 1 GSPVG. vorgesehenen Ergänzung, durch die vor dem 1. Jänner 1964 liegende Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit bei den freiberuflichen Tierärzten als Ersatzzeiten gerechnet werden, wurde dieser Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der vorliegenden Novelle auch im § 193 GSPVG. als Stichtag dafür eingeführt, ob den Angehörigen dieser Berufsgruppe Leistungen nach Übergangsrecht oder nach Dauerrecht gebühren. Im übrigen gelten alle Bestimmungen des 2. Unterabschnittes des Fünften Teiles des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes auch für die freiberuflichen Tierärzte.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die beteiligten Versicherungsträger wie auch der Erleichterung für die Pflichtversicherten Tierärzte erschien es angebracht, auch die Beitrags- einhebung zur Kranken- und Unfallversicherung dieser Personen der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu übertragen, so wie diese Anstalt auch schon derzeit den Unfallversicherungsbeitrag für die selbständigen Gewerbetreibenden einzieht. Im Hinblick auf die für die Teilversicherung dieser Personen in der Kranken- und Unfallversicherung vorgesehene Fixierung der Beitragsgrundlage mit festen Beträgen, die auch beim Beitrag selbst zu einem festen unveränderlichen Betrag führt, wird diese Regelung für die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft keine allzu sehr ins Gewicht fallende Mehrarbeit bedeuten, anderseits aber den Versicherten davor bewahren, hinsichtlich der Beitragsentrichtung mit zwei verschiedenen Versicherungsträgern in Verbindung treten zu müssen. Aus der Tatsache, daß für die Einziehung des Kranken- und Unfallversicherungsbeitrages die Vorschriften über die Einziehung der Beiträge nach dem GSPVG. gelten, folgt, daß die Versicherungsanstalt auch diese Beiträge im Sinne der Bestimmung des § 19 Abs. 2

GSPVG. für die Beitragsmonate eines Kalender- vierteljahres gemeinsam vorschreiben kann.

Einer der Hauptpunkte der der Erstellung des vorliegenden Entwurfes vorangegangenen Verhandlungen mit der Interessenvertretung der Tierärzte war das Nebeneinanderbestehen der durch die Einbeziehung der Tierärzte in das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geschaffenen sozialversicherungsrechtlichen Sicherung dieser Berufsgruppe und der Sicherung durch den von der Bundeskammer der Tierärzte auf Grund gesetzlicher Ermächtigung eingerichteten Versorgungsfonds. Dieser von der Bundeskammer der Tierärzte verwaltete Versorgungsfonds dient satzungsgemäß der Unterstützung alter oder zur Berufsausübung vorübergehend oder dauernd unfähig gewordener Fondsmitglieder sowie deren Witwen und Waisen. Pflichtzugehörige des Fonds sind alle kammerpflichtigen Tierärzte bis zum vollendeten 55. Lebensjahr, soweit für sie kein Ausnahmegrund besteht. Ausnahmegründe sind insbesondere der Bestand eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, der Ruhegenußbezug aus einem solchen Dienstverhältnis, der Bestand einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder der Pensionsbezug aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung. Nicht pflichtzugehörige Kammermitglieder können dem Fonds bis zu ihrem 55. Lebensjahr freiwillig beitreten. Die Mittel des Fonds werden unter anderem durch Umlagen aufgebracht, die von den Fondszugehörigen zu leisten sind. Die Leistungen des Fonds sind Alters-, Krankheits-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenunterstützungen.

Da es gegenüber den übrigen nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz Versicherten nicht vertretbar erschien, daß diese neu hinzukommende Berufsgruppe auf Grund ihrer weiter bestehenden Pflichtmitgliedschaft zum Versorgungsfonds eine zweite der Versicherungsleistung ähnliche Leistung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen kann, mußte ein Weg gefunden werden, der einerseits diese dauernde Pflichtmitgliedschaft zum Versorgungsfonds beseitigt, anderseits es aber dem Versorgungsfonds nicht durch den Verlust seiner Mitglieder unmöglich macht, die von ihm übernommenen Leistungsverpflichtungen in Zukunft zu erfüllen. Von der Erwägung ausgehend, daß ein Tierarzt, der in die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz eintritt, im allgemeinen nicht sofort einen Leistungsanspruch erwirbt, sondern erst nach Erfüllung der für die einzelnen Versicherungsleistungen erforderlichen Wartezeit von 5 beziehungsweise 15 Jahren, ergab sich, daß in dieser ersten Zeit noch der Schutz des Versorgungsfonds, aus dem er sofort Leistungen erhalten kann gerechtfertigt ist. In dieser Zeit soll daher nach wie vor die Pflichtmitglied-

schaft zum Fonds aufrecht erhalten werden. Die Interessenvertretung der Tierärzte wird daher die Satzung ihres Versorgungsfonds dahingehend ändern, daß die Pflichtmitgliedschaft zum Fonds ab 1. Jänner 1964 und für die weitere Zukunft nur für diese erste Zeit der Kammerzugehörigkeit, die aus Vereinfachungsgründen einheitlich mit 10 Jahren, das ist der Mittelwert zwischen den Wartezeiten von 5 und 15 Jahren, festgesetzt werden wird, bestehen soll. Tierärzte, die 120 Beitragsmonate in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz oder Notarversicherungsgesetz 1938 erworben haben, sollen daher auf Grund der vorzunehmenden Änderung der Fondssatzung von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen werden. Es steht ihnen jedoch wie bisher die Möglichkeit der weiteren freiwilligen Zugehörigkeit zum Fonds offen, der damit zu einer freiwilligen neben der Pflichtversicherung bestehenden Versorgungseinrichtung wird, wie sie auch andere Berufsgruppen errichtet haben.

Zu Art. I Z. 2, 3, 6 und 9 und Art. II Abs. 1 und 2:

Der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz ist derzeit neben der Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit auch an die weitere Voraussetzung der Bedürftigkeit geknüpft. Die Beseitigung dieser zweiten an sich versicherungsfremden Anspruchsvoraussetzung, die seinerzeit ebenso wie die Hemmungsbestimmung des § 66 Abs. 4 GSPVG. nur aus finanziellen Erwägungen in das Stammgesetz aufgenommen worden war, ist seit langem ein besonderer Wunsch des betroffenen Versichertenkreises. Ihr Wegfall war bereits in Initiativanträgen von Abgeordneten beider Regierungsparteien vorgesehen. Darüber hinaus soll eine Lockerung der Hemmungsbestimmung des § 66 Abs. 4 GSPVG. um eine Jahresetappe für alle im Jahre 1964 anfallenden Pensionen die Heranziehung einer Höchstbemessungsgrundlage von 3000 S statt wie bisher vorgesehen von 2800 S ermöglichen und damit den Zeitpunkt, ab dem die Höchstgrenze der Bemessungs- und der Beitragsgrundlage zusammenfallen werden, um ein Jahr vorverlegen. Der voraussichtliche finanzielle Mehraufwand wird sich — bezogen auf das Jahr 1964 — für die erstgenannte Maßnahme (Wegfall der Bedürftigkeit) auf rund 22 Millionen Schilling, für die zweitgenannte Maßnahme (Lockerung der Hemmungsbestimmungen) auf rund 1 Millionen Schilling belaufen. Die finanzielle Situation der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ermöglicht unter Berücksichtigung des für das Jahr 1964 zu erwartenden Beitrages des Bundes (siehe Art. I Z. 4) die Durchführung der genannten Maßnahmen nur bei Erschließung

zusätzlicher Mittel. Es wird daher in Aussicht genommen, ab 1. Jänner 1964 die Beiträge der Pflichtversicherten um $\frac{1}{2}$ Prozent auf 7,5 v. H. und die Beiträge der Weiterversicherten entsprechend auf 15 v. H. zu erhöhen und damit die Beitragsbelastung mit derjenigen gleichzuziehen, die ein in der Pensionsversicherung der Arbeiter Versicherter ab 1. Jänner 1964 infolge der auch dort vorgenommenen Beitragssatzerhöhung zu tragen haben wird. Durch diese Beitragserhöhung ist im Jahre 1964 mit Mehreinnahmen von 24,5 Millionen Schilling zu rechnen, sodaß damit die oben genannten Mehrausgaben von insgesamt 23 Millionen Schilling ihre Deckung finden werden.

Durch die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 1 soll für jene Fälle vorgesorgt werden, in denen bisher in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1958 und dem 31. Dezember 1963 ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension mangels Erfüllung der Voraussetzung der Bedürftigkeit nicht zustandekam, gleichgültig, ob die Leistung bereits beantragt und bescheidmäßig abgelehnt oder überhaupt nicht beantragt worden war. Um zu vermeiden, daß die seit dem Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit verstrichene Zeit zur Nichterfüllung der Wartezeit und damit zur Vernichtung des Anspruches führt, soll die Zeit bis zur Antragstellung, längstens bis 31. Dezember 1964, die Rahmenfrist des § 65 Abs. 4 GSPVG. verlängern und damit neutralisiert werden. Die Leistung soll in diesen Fällen, wie sich aus Art. II Abs. 2 ergibt, frühestens ab 1. Jänner 1964 gebühren.

Hinsichtlich jener Fälle, in denen der Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Juli 1958 als dem Wirksamkeitsbeginn der leistungsrechtlichen Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes eingetreten ist, tritt durch die Regelungen der vorliegenden Novelle keine Änderung der bisherigen Rechtslage ein. In solchen Fällen kann daher ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension nach wie vor nicht entstehen.

Zu Art. I Z. 4:

Nachdem im Jahre 1963 ein Beitrag des Bundes zur gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung aus dem Titel der Ausfallhaftung überhaupt nicht vorgesehen war, wird im Sinne des Ergebnisses der Verhandlungen der Regierungsparteien über den Bundesvoranschlag für 1964 für die Zeit ab 1964 wieder eine Ausfallhaftung des Bundes vorgesehen, deren Höchstgrenze im Jahre 1964 50 Millionen Schilling beträgt und für die folgenden Jahre durch ein besonderes Bundesgesetz festgesetzt werden wird.

Zu Art. I Z. 10:

Die Änderung hinsichtlich der Höhe des Mindestkinderzuschusses ergibt sich aus der gleichartigen Änderung im Bereich des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes durch die 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Zu Art. I Z. 11 und 12 und Art. II Abs. 3 und 4:

Die hier vorgesehenen Änderungen im Ausgleichszulagenrecht entsprechen den gleichartigen Änderungen im Entwurf einer 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Zu Art. I Z. 14 lit. d:

Nach der geltenden Rechtslage können Witwen, deren Gatte vor dem 1. Juli 1958 verstorben ist, die den Betrieb länger als drei Jahre fortgeführt und die Betriebsführung erst nach dem 1. Juli 1958 aufgegeben haben, keine Übergangswitwenpension erhalten, haben aber auch keinen Anspruch nach Dauerrecht. Die vorgeschlagene Änderung soll der Bereinigung dieser Unstimmigkeit im Gesetzestext dienen.

Zu Art. I Z. 16 und Art. II Abs. 6:

Die hier vorgesehene Regelung entspricht in ihren Grundzügen der im Entwurf der 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthaltenen gleichartigen Regelung im Bereich der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Es waren jedoch gewisse Anpassungen an die besonderen Verhältnisse der Selbständigen-Pensionsversicherung erforderlich, so insbesondere die Teilung der im Falle der Zuerkennung einer Haftentschädigung zu erwerbenden Versicherungszeiten in Ersatz- und in Beitragszeiten, weil Beitragszeiten — abgesehen von den hier vernachlässigten Beitragszeiten nach § 61 Abs. 1 Z. 2 GSPVG. — in dieser Versicherung überhaupt erst seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes über die Versicherungs- und Beitragspflicht erworben werden konnten.

Zu Art. II Abs. 7:

Durch § 37 Abs. 3 Z. 3 GSPVG. in der Fassung der 5. Novelle, BGBl. Nr. 14/1962, wird rückwirkend auf den 1. Juli 1958 verfügt, daß eine Pension nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz beim Auslandsaufenthalt des Pensionsberechtigten nicht ruht, wenn der Berechtigte in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung ausgewandert ist. Diese Bestimmung kann naturgemäß nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein Leistungsanspruch bereits angefallen ist, aber wegen des Auslandsaufenthaltes des Berechtigten bisher ruhend gestellt wurde. Die Begünstigung konnte aber in den Fällen nicht wirksam werden, in denen ein Leistungsantrag von im Ausland befindlichen Personen bisher im Hinblick auf den geltenden Ruhens-

tatbestand überhaupt noch nicht gestellt worden war. Um auch diese Personen der auf den 1. Juli 1958 rückwirkenden Aufhebung dieses Ruhensgrundes teilhaftig werden zu lassen, sieht die vorliegende Übergangsbestimmung einen rückwirkenden Anfall der Pension vor, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1964 gestellt wird. Die Bestimmung ermöglicht aber auch in den schon bisher bescheidmäßig oder im Leistungsstreitverfahren erledigten Fällen bei entsprechender Antragstellung eine über den bisherigen Anfallszeitpunkt hinausgehende rückwirkende Gewährung der Leistung.

III.

6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Zu Art. I Z. 1:

Die Einbeziehung der freiberuflichen Tierärzte in die Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1964 macht im Interesse einer Gleichbehandlung aller Versicherten eine Änderung der Sonderregelung bei Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensions(Renten)versicherungen (§ 65) notwendig.

Zu Art. I Z. 2 und Art. II Abs. 1 und 2:

So wie im Bereich der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung durch die 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz soll auch in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung die Anspruchsvoraussetzung der Bedürftigkeit bei der Erwerbsunfähigkeitszuschußrente wegfallen. Es wird auch hier durch eine Übergangsbestimmung dafür Vorsorge getroffen, daß jenen Versicherten, die die Erwerbsunfähigkeitszuschußrente bisher wegen Nichterfüllung der Voraussetzung der Bedürftigkeit nicht erhalten konnten, aus der seit der Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen verstrichenen Zeit kein Nachteil erwächst. Es sei aber auch für den Bereich des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes ausdrücklich hervorgehoben, daß sich durch diese Bestimmung an der bisherigen Rechtslage, wonach ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitszuschußrente nicht besteht, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit bereits vor dem Inkrafttreten der bezüglichen leistungsrechtlichen Bestimmungen eingetreten ist, nichts ändert.

Zu Art. I Z. 3 und 4:

Die hier vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen entsprechen den gleichartigen Regelungen, die im Entwurf einer 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz getroffen werden.